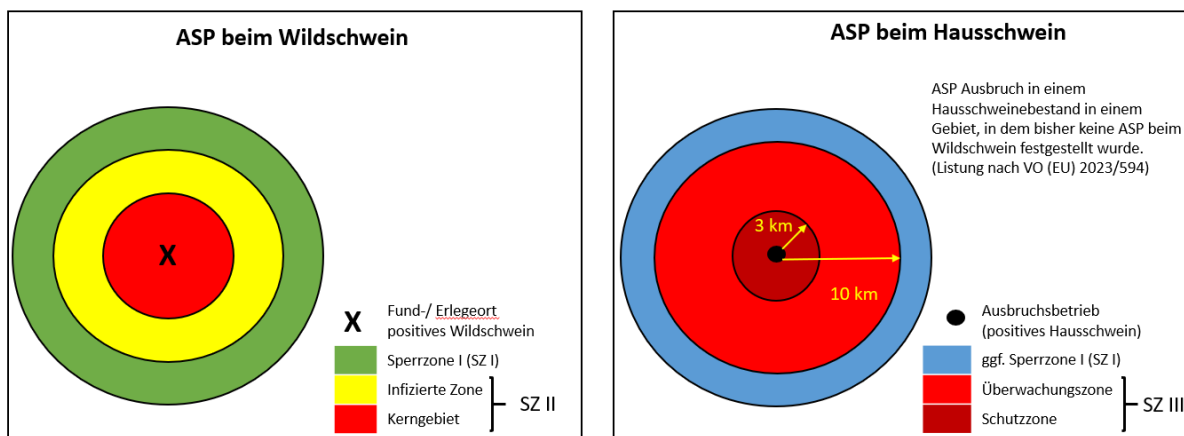


Merkblatt für zugelassene Betriebe

Ausnahmemöglichkeiten von der Benennung für die Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch im ASP-Fall

➔ Ausnahme von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594

Sollte es zu einem ASP Ausbruch in der Nähe des Betriebes kommen, werden um die ASP-Ausbrüche verschiedene Sperrzonen (SZ) eingerichtet, abhängig davon, ob der Ausbruch beim Haus- oder Wildschwein erfolgt¹.



Benennung von Betrieben gem. Art. 44 DVO (EU) 2023/594

Die Schlachtung von Schweinen, die in einer SZ II oder SZ III gehalten wurden, sowie alle weiteren Be- und Verarbeitungsschritte solcher Schweine ist – ebenso wie der Umgang mit den tierischen Nebenprodukten – strikt reglementiert:

1. Die **Schlachtung** von Schweinen, die in einer SZ II oder SZ III gehalten wurden, darf **nur** in besonders benannten Schlachtbetrieben erfolgen.

Das Antragsformular findet sich auf der Homepage des LGL (www.lgl.bayern.de) unter dem Suchbegriff „Informationen für Lebensmittelunternehmer“.

2. Die **Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung** von Fleisch, das von Schweinen stammt, die in einer SZ II oder SZ III gehalten wurden, darf grundsätzlich auch nur in **besonders benannten Betrieben** erfolgen, hier sind aber **Ausnahmen** vorgesehen.

Die Nutzung der Ausnahmemöglichkeit wird in Bayern mittels Allgemeinverfügung geregelt, hier bedarf es nur noch einer Anzeige durch den Betrieb. Diese Anzeige kann kurzfristig und in Textform (Brief oder E-Mail) an die zuständige Behörde erfolgen, dies ist für zugelassene Betriebe die örtlich zuständige Regierung.

¹ SZ III: Ausbruch Hausschwein; SZ II: Ausbruch beim Wildschwein; SZ I: Gemeinsame Pufferzone um SZ II und/oder SZ III

Ausnahme von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 DVO (EU) 2023/594

Für Betriebe, die die Inanspruchnahme der Ausnahme bei der zuständigen Behörde angezeigt haben, gelten **ab diesem Moment** folgende Vorgaben:

- Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen sind ausnahmslos mit einem besonderem Identitätskennzeichen gem. Art. 47 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 zu kennzeichnen.

Form des besonderen Identitätskennzeichens:

Das „EU“-Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 muss **mit zwei zusätzlichen parallelen diagonalen Linien** auf allen Erzeugnissen tierischen Ursprungs versehen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen² gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 deutlich lesbar bleiben

- Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben dürfen – unabhängig von der Herkunft der Schlachtschweine – **nur innerhalb Deutschlands** vermarktet werden.
- Die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben sind **im Einklang mit Artikel 35** der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands zu verarbeiten oder zu beseitigen.

Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können in folgenden zugelassenen Betrieben entsorgt werden:

- Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 3 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (**TBA**)
- Verbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c) Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Eine Auflistung der o.g. in Deutschland zugelassenen TNP-Betriebe findet sich im jeweiligen Abschnitt unter folgendem Link:

https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierische-nebenprodukte/tierische-nebenprodukte_node.html

² DE BY Zulassungsnummer